

Kaiser, Paul, Dr. phil., *Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft. Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinlande.* Aachen, Jacobi u. Co., 1906, VI. u. 211 S. 3 M.

Die gewaltige Verschiebung der Besitzverhältnisse, die als Folgeerscheinung der französischen Revolution in den von ihr berührten Ländern auftritt, ist ein überaus wichtiger Faktor geworden für die wirtschaftliche und soziale Gliederung des 19. Jahrhunderts. Es leuchtet ein, dass eine allgemeine Erkenntnis über den Verlauf dieses Prozesses nur durch lokal begrenzte Einzeluntersuchungen gewonnen werden kann. Kaiser hat sich nun auf Anregung Lamprechts die mühsame, aber auch dankbare Aufgabe gestellt, diese Untersuchung für den kirchlichen Besitz des Arrondissements Aachen zu führen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hervorgehoben, dass Kaiser nicht von dem kirchlichen Besitz im staatsrechtlichen Sinne handelt, sondern von jenem Besitz der Kirche, der als Eigentum auch im privatrechtlichen Sinne den Bischöfen und ihren Kapiteln, den Stiftern, Abteien und Klöstern, den Pfarreien, Kirchenfabriken usw. gehörte.

Ein erster Abschnitt, enthaltend eine kurze Schilderung des historischen Verlaufs der Säkularisation in den Rheinlanden, ist der Hauptuntersuchung vorangeschickt. Sie zeigt uns die Schicksale des geistlichen Besitzes bis zum Konkordat, nach dessen Verkündigung erst — die Schonung der religiösen Gefühle der Rheinländer ist unverkennbar — der von der Domänenverwaltung lange vorbereitete Konsularbeschluss über die Aufhebung der kirchlichen Institute in den Rheinlanden am 9. Januar 1802 erging. Aber auch dann begann man nur zögernd mit dem Verkauf der Kirchengüter — u. a. auch, weil ein beträchtlicher Teil des Grundbesitzes für Dotationen an Senatoren, Mitglieder der Ehrenlegion usw. reserviert bleiben sollte —, so dass die preussische Herrschaft schliesslich noch einen ganz erheblichen Prozentsatz unverkaufter Güter, Renten usw. vorfand. Dazu kam, dass schon 1803 für die Kirchenfabriken Rückgabe der Güter verfügt wurde, wobei sie nicht schlecht fuhren, indem ihnen über ihren ehemaligen Besitz hinaus aus Messstiftungen, Anniversarien usw. manches überwiesen wurde. Die Besitzverschiebungen durch die Säkularisation waren jedenfalls für den von Kaiser behandelten Bezirk nicht übermässig grosse, und vor allem die Geschäfte, die der Staat gemacht, waren keine guten angesichts der zahlreichen Pensionen, deren Auszahlung an Exreligiöse, stiftische Beamte und Bediente usw. er übernahm; die Summe der Pensionen allein für die Exreligiösen betrug im Arrondissement Aachen jährlich 398600 fr.

Der II. Abschnitt (S. 12—177) behandelt den kirchlichen Besitz im Arrondissement Aachen und seine Bedeutung für die Kirche und Volkswirtschaft. Die reichen Akten und Registerbände der Staatsarchive

zu Düsseldorf und Coblenz sowie des Stadtarchives und Stiftsarchives in Aachen sind dazu in harter, entsagungsvoller Arbeit durchgearbeitet und geschickt in eine Reihe von Tabellen umgegossen; auch die gedruckten Quellen, namentlich die französischen Gesetzessammlungen, und die einschlägige Literatur, sind fleissig herangezogen. Die erste Tabelle (A) unterrichtet über den Besitz der Kollegiatstifter und Klöster, 55 an der Zahl, der Jesuiten und Ritterorden und der 46 auswärtigen Korporationen, die im Arrondissement Grundbesitz oder Kapitalvermögen hatten. Der Tabelle folgt in je einem besonderen Abschnitt die Rechnungslegung für die einzelnen Korporationen. Tabelle B bietet, nach Kantonen geordnet, eine Übersicht über das Vermögen der Pfarreien, Benefizien und Kirchenfabriken. Die anschliessende Tabelle C, die die Etats der Kirchenfabriken im Jahre 1802 und 1807 gegenüberstellt, zeigt fast durchgehends die oben bereits erwähnte Vermögenssteigerung. Die Zahlen, die uns in den Tabellen entgegentreten, sind im ganzen überraschend niedrig, charakteristisch ist jedoch, wie sich das Gesamtvermögen der toten Hand von 16161986 fr. auf die verschiedenen Korporationen verteilt. So stellen sich für die Stifter und Klöster (mit Ausschluss der Jesuiten, Ritterorden und fremden Korporationen) bezw. die Pfarreien und Kirchenfabriken die Zahlen wie folgt: Wert des Grundbesitzes 4590945 bezw. 1270268; der Häuser etc. 799612 bzw. 316252; der Renten 1030201 bezw. 959370; der Kapitalien 946101 bezw. 508881; der Zehnten 1986840 bezw. 688580 fr. Eingehend wird von Kaiser die Bedeutung dieses geistlichen Besitzes gewürdigt, u. a. durch Nachweise über seinen Prozentanteil am Gesamtareal des Arrondissements. Derselbe betrug 5,366%, wovon 4,297% auf die Korporationen aller Art und nur 1,069% auf die Pfarreien und Kirchenfabriken entfiel. Unter Hinzurechnung des Wald- und Rentenbesitzes erhöhen sich diese Zahlen auf 5,863% bezw. 6,64% des Gesamtareals. Da ferner das Arrondissement in ziemlich beträchtlichem Umfange Heide- land aufweist, wäre, in der Annahme, dass der kirchliche Besitz nach Abzug des Waldes nur Kulturland umfasst habe, dieser auf 8,56% bezw. mit Einschluss des Rentenbesitzes auf 10,35% des Gesamtkulturlandes zu veranschlagen. Die Pfarreien und Kirchenfabriken besaßen davon nur ca. $\frac{1}{5}$, die Frauenklöster dagegen ein volles Drittel. Auf die z. T. sehr instruktiven Ausführungen Kaisers über die einzelnen Einkünftetitel der geistlichen Korporationen kann ich nicht näher eingehen. Erwähnt seien aus dem II. Abschnitt nur noch die wichtigen Nachweise, dass die jährlichen Einkünfte aus dem geistlichen Besitz in Höhe von 794435 fr., von denen etwa $\frac{1}{7}$ auswärtigen Korporationen zufiel, bei der Höhe der Verpflichtungen, die damit zu erfüllen waren, keineswegs übermässig hoch waren, wenn auch grosse Schwankungen, z. B. in den Einnahmen der geistlichen Personen, vorkamen. Dass z. B. das Einkommen einer Kanonisse zu Burtscheid 5500 fr. betrug, war allerdings ein Unfug, aber auch eine Ausnahme. Wenn die jährlichen Einkünfte der Korporationen 509392 fr., die der Pfarrer nur 171353 fr. betrug, muss auch berücksichtigt werden, dass der Divisor bei den Korporationen ein grösserer war als bei den Pfarreien,

und dass die angeführten Zahlen einige Modifikationen erfahren durch manche besondere Beziehung von Regular- und Säkularklerus. (Pfarreien im Besitze von Ordensgeistlichen usw.) Ferner stellt Kaiser fest, dass nur etwa $\frac{1}{5}$ der Dotationen der Korporationen wirklich dem geistlich-praktischen Leben diene, und endlich, dass die Dotation in Grundbesitz, welcher innerhalb des Arrondissements gelegen, und in Renten und Kapital auch nach der Abschaffung des Zehnten und nach Abzug des Besitzes der Unterrichts- und Krankenpflegeanstalten noch eine vollkommen hinreichende gewesen wäre, um das neue Bistum Aachen und die in grösserer Zahl benötigten Pfarreien finanziell sicher zu stellen, wenn die Regierung gewollt hätte. Der zweite Abschnitt schliesst mit einer Reihe allgemeiner Auslassungen des Verfassers über die volkswirtschaftliche Bedeutung des geistlichen Besitzes, besonders seine Eigenschaft als Streubesitz, der die kirchlichen Institute zu Wirtschaftszentren der Gegend machte, seine Steuerfreiheit u. a. mehr.

Der dritte und letzte Abschnitt berichtet über die Veräusserung des kirchlichen Besitzes und deren Bedeutung in der Volkswirtschaft. Zu Dotationen wurden Güter im Werte von 909340 fr. bestimmt. Verkäufe fanden im ganzen 579 statt, und zwar wurden verkauft: 156 Häuser für 1321487 fr. und 423 Landgüter usw. für 2111998 fr. Von diesen 579 Verkäufen entfielen 253 im Werte von 1612717 fr. auf Aachener Bürger. Mancher bekannte Namen erscheint unter den Käufern. Gern hätten wir eine vollständige Liste der Käufer, vor allem auch mit Angabe ihres Standes. Auch der Ablösung der Renten, die bisher kirchlichen Instituten gehörten, ist ein Abschnitt gewidmet.

Sehr verständig sind Kaisers Auslassungen über die volkswirtschaftlichen Folgen dieser Veräusserungen. Wir dürfen uns keine übertriebenen Vorstellungen davon machen. Weit überlegter und weit weniger radikal als das Frankreich der wildesten Revolutionszeit ist die Konsularregierung und das Empire in den Rheinlanden an die Veräusserung des kirchlichen Besitzes herangetreten, und die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der Zeit kommen doch nur z. T. auf das Konto der Säkularisationen; sie sind weit mehr eine Folge der allgemeinen Ideen, welche Revolution und Fremdherrschaft in die Rheinlande gebracht. Im übrigen behält sich Kaiser ein abschliessendes Urteil vor, bis die Verhältnisse auch in den übrigen Teilen des ehemaligen Roerdepartements bekannt geworden sind. Möchte uns K.s bewährte Feder diese höchst erwünschte Arbeit recht bald schenken; möchten sich Mittel und Wege finden, dem Verfasser diese Arbeit zu erleichtern.

Alfred Herrmann.